**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 50

**Artikel:** Bundesratsbeschluss betreffend die Vergebung von Arbeiten und

Lieferungen durch die Bundesverwaltung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581520

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die übrige Ausstattung des Raumes abgestimmt und wird im Verein mit der künstlerischen Ausgestaltung ein einheitliches Ganzes darbieten. Dem Bahnhosbuffet steht seit einem halben Jahr Hotelier Bon vor.

Die Frage der Förderung der Erstellung von Wohnungen in Zollikon (Zürich) für den kleinern Mittelstand und die Arbeiterschaft wurde in einer Versammlung der Freisinnigen Vereinigung diskutiert. Hr. Kantonsbaumeister Fietz hielt das einleitende Reserat, das über die anderwärts gemachten Ersahrungen vorzüglich orientierte. Die Besprechung soll in einer weitern Versammlung demnächst fortgesetzt werden.

Für die Erstellung eines Schügenhauses in Dielsdorf (Zürich), bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 15,000 Fr.

Ueber den Bau der Gemeinnütigen Genoffenschaft Schweizer Schul- und Boltstino an der Schlöftistraße, Bern (Nr. 51) wird berichtet: Der Erwerb diefes bem Brunnmattschulhaus gegenüber liegenden Eckhauses wurde durch hochherzige Zuwendungen von privater Seite ermöglicht. Da das neue Heim zur Zeit des Ankaufes noch im Rohbau begriffen war, konnte es für die Spezialzwecke der schweizerischen Zentrale für Lichtbildwesen in geeigneter Beife eingerichtet werden. Namentlich hat das von Jahr zu Jahr erweiterte Filmarchiv seine feuerfichere Unterfunft gefunden. Es weift in feinen Cternitfächern Plat für anderthalb Millionen Filmmeter auf. Der gegenwärtige Bestand beläuft sich nun auf rund 600 Filme von 160,000 m Gesamtlänge. Damit könnte man in der Luftlinie ungefahr die Strecken Bern-Dijon, Bern-Mailand, oder Bern-Strafburg meffen. Neben dem Archiv befindet fich das Laboratorium für die gesamte Negativ-Filmbearbeitung, sowie die Einrichtungen für Tönung der Positivfilme. Ein Stockwerk höher liegen die Ateliers zur Bearbeitung und Kontrolle von fertigen Positiv- und Negativfilmen nebst Reparaturwerkstätte für kinematographische Apparate, ferner Filmtrocknungsraum und Dunkelkammer. Wieder eine Treppe höher befinden sich die Bureaux und der Projektionsraum, darüber die Direktion. Durch diese Neuinftallierungen ift das ungeftorte Arbeiten der einzelnen Abteilungen neben einander gewährleistet. Namentlich kann auch die Filmerstellung sache und fachgemäß von statten gehen. Lettere Tätigkeit ist für den Sommer 1924 die Aufnahme mehrerer größerer Filme volkskundlicher, volkshygienischer und und jugendfürsorglicher Art in Vorbereitung.

Schulhausbauten im Emmental. (Korr.) Der Gemeinderat Sasle bei Burgdorf veranstaltete einen engeren Wettbewerb zur Gewinnung von Planen für die Erstellung eines Schulhauses mit 4 Schulzimmern und 2 Lehrerwohnungen in Schafhaufen i./E., fowie für bie Erweiterung des beftehenden Schulhaufes in Goldbach. Für die lettgenannte Aufgabe hatten die Architekten zwei Vorschläge auszuarbeiten. Einmal sollten die Lehrerwohnungen im Schulgebäude felbst, das anderemal in einem besonderen Wohngebäude untergebracht werden. Das bestellte Preisgericht, in welchem als Fach-leute die Architekten Indermühle (Bern) und Ramsener (Luzern) amteten, hat die eingegangenen Blane begutachtet. Eine Preisverteilung fand nicht statt, da die sämtlichen Arbeiten honoriert murden. Die Projekte von Architekt Mühlemann in Langnau fonnten in der Rangordnung an erfter Stelle eingereiht werden, ebenfo eine Löfung von Architekt Bütberg in Burgdorf.

Mit der Ausführung einer der beiden Bauten soll voraussichtlich noch diesen Sommer begonnen werden.

Die neue Schießanlage in Erlach kommt am Südschang des Jolimont zu stehen. Nach Boranschlag soll sie 15—16,000 Fr. kosten; die Einwohnergemeinde leistet

eine Subvention von 9500 Fr. Für den Scheibenstand wurde das bewährte System Moser & Cie., Schaffshausen, gewählt. Das Schützenhaus, ein Chaletbau, ganz modern eingerichtet, wird sich dem Landschaftsbild hübsch einfügen. Bauleitender Architekt ist Herr E. Gräub in Ins.

Für Ausbau und Erweiterung des solothurnischen Kantonsspitales in Olten verlangt der Regierungsrat einen Kredit von 930,000 Fr.

Gefellichaft für Erftellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen. Im Geschäftsbericht wird über die Tatiakeit der Gesellschaft im abgelaufenen Sahr u. a. ausge= führt: "Nach einem längern Unterbruch hat die Gesellschaft im Berichtsjahr wieder Neubauten in Angriff genommen. Bur Durchführung des Bauprojektes, bas die Erftellung von 18 Zweizimmer- und 12 Dreizimmer-Wohnungen in Gruben umfaßt, war die Erhöhung des Aftienkapitals notwendig. Diefes wurde in der Folge von 300,000 auf 400,000 Fr. durchgeführt, wobei noch eine überzeichnung von zirka 20% ftattfand. Die ersten Arbeiten wurden Ende Juni vergeben und die Bauten so gefördert, daß die neuen Häuser vor Ende Oktober schon eingebeckt waren. Wir hoffen, die Wohnungen in den Monaten Mai und Juni des neuen Jahres bezugs= bereit zu haben." Nach Schluß des Rechnungsjahres ift der langjährige bewährte Geschäftsführer der Gesellschaft, R. Schalch, aus Gefundheitsrücksichten von feiner Stelle zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger wurde Zacharias Böhm gewählt.

Bauliches aus Frauenfeld. (Aus den Berhandlungen des Gemeinderates.) Der Beschluß der Gemeinde, daß noch für das Jahr 1924 Baubeiträge für Bohnungsbauten in Aussicht stehen, hat seinen Zweck erzeicht. Es sind der Behörde eine größere Anzahl Gesuche um Zusprache solcher Beiträge eingereicht und auch im Sinne der aufgestellten Bedingungen erledigt worden.

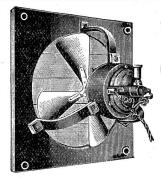
Nachdem die Überflutkanalisation in der Murgstraße erstellt worden ist, soll nun an die Ausführung der Kanalisation in der Bahnhofstraße (Rheinstraße bis Murg) geschritten werden. Die Ausschreibung hat stattgefunden, und es ist die Vergebung der Arbeiten an Schwarzer & Wellauer beschlossen worden.

Der im letten Sommer auf kurze Zeit wiederholt eingetretene Wassermangel aibt, nachdem seitens einer hiesigen Fabrik unternommene Grabungen für Errichtung eigener Anlagen erfolglos geblieben sind, Anlaß, zu prüsen, wie solche Störungen behoben werden können. Der als Experte zugezogene Geologe Dr. Hug aus Zürich empsiehlt Probebohrungen innerhalb des mutmaßlichen Grundwafferstromes der Thur, der nach seinen bisherigen Feststellungen eine Breite von etwa 1 Kilometer vom Flußlauf aus ausweisen dürste. Er bezeichnete einstweilen eine Bohrstelle an der Thurstraße, unterhalb der Einmündung der Auenstraße in diese. Die Probebohrung ist der Firma Mengis & Co. in Luzern übertragen worden.

#### Bundesratsbeschluss betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung.

(Bom 4. März 1924.)

§ 1. Die Behörden des Bundes, ausgenommen diejenigen der schweizerischen Bundesbahnen, haben bei der Bergebung von Arbeiten und Lieferungen, für die ein öffentlicher oder beschränkter Wettbewerb eröffnet wird, in der Regel die Borschriften dieses Beschlusses zu besolgen.



# Ventilator A.-G., Stäfa

Gegründet 1890

\_\_\_\_

Telephon 61

## Schrauben-Ventilatoren

für Riemen- und elektrischen Antrieb

Goldene Medaillen: Zürich 1896 und Bern 1914.

3064

Prospekte gratis.

Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes sind in der Regel auf Grund eines Wettbewerbes zu vergeben, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung veranschlagt ift:

bei Erds und Maurerarbeiten auf mehr als Fr. 15,000, bei Zimmers und Schreinerarbeiten auf mehr als Fr. 6000,

bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als Fr. 4000.

§ 2. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, daß den Bewerbern genügende Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt.

Den Bewerbern sind auf Verlangen allfällige Ansgebotsormulare im Doppel und die für eine genaue Berrechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigungen, auszuhändigen oder zusgänglich zu machen.

Der zuständigen Stelle jedes in Betracht fallenden Berufsverbandes sind diese Formulare und Unterlagen ebenfalls zur Verfügung zu halten, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigung. Vorausgesett ift, daß der Berufsverband seine Berechnungsstelle der betreffenden Vundesbehörde bekanntgegeben hat.

Werden vor der Bergebung die Bedingungen für den Wettbewerb geändert, so soll eine neue, die geänderten Bedingungen enthaltende Ausschreibung stattsinden.

§ 3. Der vergebenden Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern fret. Sie läßt sich hierbei durch die Preiswürdigkeit des Angebotes im Sinne von Absatz hiernach, durch die vorhandene Gewähr für gute Ausstührung und geordnete Geschäftsabwicklung, durch die Rücksicht auf frühere befriedigende Leistungen sowie durch das Gebot einer Berücksichtigung der verschiedenen Lanzbesgegenden und billiger Abwechslung unter den Bewerbern leiten.

Die Vergebung erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Würdigung der zeitgemäßen, am Arbeitsort des Unternehmers bestehenden Preise und Lohnverhältnisse dem Auswand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Risiko und einem angemessenen Verdienst entsprechen.

Die inländischen Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebotes zu bevorzugen.

Unter inländischen Bewerbern ist bei gleichwertigen Angeboten denjenigen, die sich verpflichten, bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung hauptsächlich schweizerische Arbeiter zu verwenden, der Vorzug zu geben.

§ 4. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Ansgebote im Sinne von § 3, Absatz, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Sinzelangaben entweder vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder von

den in engere Wahl gezogenen Bewerben nachträglich verlangen.

Sie ist berechtigt, unvollständige Eingaben unberücksichtigt zu lassen.

§ 5. Finden sich unter den Eingaben Angebote, die erheblich niedriger sind als die vom Berufsverband berechneten Preise, und beabsichtigt die Behörde, ein solches Angebot in Betracht zu ziehen, so hat sie vorher sowohl vom betreffenden Bewerber in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen zu verlangen, wie der Berufsverband sie eingereicht hat, als auch dem Berufsverband Gelegensheit zur Rechtsertigung seiner Preise zu bieten.

Die Behörde kann ferner Sachverständige für die

Preisanalyse beiziehen.

§ 6. Erachtet die Behörde die Preise des Berufsverbandes für begründet, so soll der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere derjenigen Bewerber erfolgen, die in ihren Angeboten nicht erheblich von diesen Preisen abweichen.

Werden von einzelnen Bewerbern besondere Verhältnifse nachgewiesen, die niedrigere Preise, als die vom Berufsverband berechneten, rechtsertigen, so ist die Behörde berechtigt, die Arbeit oder Lieferung an solche Bewerber zu vergeben.

§ 7. Liegen für eine Arbeit ober Lieferung ausschließlich gleichlautende Angebote vor, die mit der ursprünglichen Preisberechnung des Berufsverbandes überzeinstimmen, und willigt der Verband nachträglich in eine Preisherabsehung ein, so ist diesen Bewerbern gestattet, ihre Angebote ebenfalls in gleicher Weise abzusändern. Die Bewerber, die dies unterlassen, darf die Behörde bei der Vergebung ohne weiteres übergehen.

Führen Berhandlungen über eine Preisermäßigung im Sinne des vorstehenden Absates 1 zu keiner Einisgung, so kann die Behörde die Arbeit oder Lieferung frei vergeben oder in Regle ausstühren. Schreitet sie zur freien Bergebung, so wird sie diese unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 3, Absat 1, vornehmen, und dem Berufsverbande auf Verlangen die Gründe für diese Bergebung mitteilen.

- § 8. Will die Behörde in der Wettbewerbungsunterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den beteiligten Berufsverbänden rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zum Entwurf der Wettbewerbungsunterlage zu äußern. Werden zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereinbart, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansähen erfolgen.
- § 9. Als Vertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und befondern Bestimmungen und die Meßvorschriften der betreffenden Behörde oder die Normalien des schweizerischen Ingenieurund Architektenvereins.

# Ia. Schiffskitt Ia. Schwarzkitt

dauernd elastisch

hitzebeständig

# Dachpappen

### MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

601a

§ 10. Die vergebende Behörde ift berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen,

a) die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellsten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzuges hörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu versursachen,

b) die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesonbere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und sich auf Berlangen darüber ausweisen; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder in Bereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen aufgestellt sind.

Sie ist ferner berechtigt, in besondern Fällen, z. B. für die Heimarbeit, bei der Ausschreibung von Arbeiten oder Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Borsbehalten bleiben die Festsetzungen in Gesamtarbeitsversträgen oder in Vereindarungen (Abs. 1, lit. b).

- § 11. Die gegenwärtigen Vorschriften kommen nur gegenüber solchen Berufsverbänden zur Anwendung, die ihre Mitglieder nicht schon von Verbandswegen unter Bußenandrohung oder sonstigem Zwang dazu verhalten, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände sestgesetten Preise zugrunde zu legen.
- § 12. Dieser Beschluß tritt am 5. März 1924 in Kraft und gilt für drei Jahre. Die ihm widersprechenden Berordnungs= und Verwaltungsvorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

### Uolkswirtschaft.

Berufsberaterturs in Zürich. (Mitgeteilt.) Der vom Jugendamt des Kantons Zürich veranstaltete und am 1. März in der Universität Zürich abgehaltene fünfte fantonale Ausbildungskurs für Berussberater war von über 100 Personen besucht. Die Tagung war ausschließ= lich dem Thema "Runft und Kunstgewerbe" gewidmet. Am Bormittag referierte zuerst Runstmaler Mangold aus Bafel in gehaltvoller Beise über die Voraussehungen zum Künstlerberuf (Maler, Bildhauer, Zeichenlehrer, Architekt). Er betonte dabei namentlich den Wert einer guten allgemeinen Bildung und die Notwendigkeit der Erlernung eines kunstgewerblichen Berufes insbesondere für den angehenden Maler. Auf recht mancher seiner grundfählichen Ausführungen baute auch der zweite Referent, Direktor Vogler vom Zürcher Konservatorium auf, der über die Anforderungen, Berufsmöglichkeiten und Eristenzaussichten in der Tonfunst (Musik und Gesang) sprach. Er bezeichnete den Budrang zu den musikalischen Berufen als zu ftark, wies hin auf die vielfach noch unbefriedigende soziale und materielle Ronfurrenzierung, welcher der einheimische Tonkunstler

durch ausländische Kräfte ausgesetzt ift.

Die Nachmittagsvorträge eröffnete Fräulein Krebs, Abteilungsvorfteherin der Gewerbeschule Zürich, welche über die Berufsmöglichkeiten für Frauen im Runftgewerbe sprach. Sie schilderte in flarer Beise die vielfachen Möglichkeiten zu kunftgewerblicher Betätigung für die Frau, betonte die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung in einem bestimmten Berufe (Sticken, Graphik, Metalltreiben, Buchbinderei 2c.), erwog die Aussichten der selbständigen Kunftgewerblerin und erwähnte endlich die im Allgemeinen wenig befriedigenden materiellen Aussichten in diesen Be-In zwei wichtige Spezialgebiete führten dann endlich die Referate von Direktor Walthart vom Artift. Inftitut Orell Füßli-Zürich über die Lithographie und verwandte Berufe, sowie von Maler= meifter Schmidt-Zürich über den Malerberuf ein. In einläglicher Weise wurden die Arbeiten in den einzelnen Sparten ber Lithographie erörtert und namentlich auch hingewiesen auf die mehr technischen Berufe im Lithographengewerbe wie Drucker, Photographen, Chemisgraphen. Auch Malermeifter Schmidt verstand es treffs lich, unter Heranziehung geeigneten Anschauungsmaterials ein flares Bild von den heutigen Anforderungen im Maler= beruf zu geben.

Die Tagung hat den zahlreich erschienenen Berufsberatern des Kantons Zürich wieder mancherlei Aufklärung und Erweiterung ihres Wissens gebracht, die

der gesamten Jugend zugute kommen dürfte.

### Uerkehrswesen.

Schweizer Mustermesse und Ersinder. (Mitteilung der Direktion der Messe.) Der Ersinder sucht für seine Ersindung, dem Werk gewordenen Produkt menschlicher Denkbarkeit, eine der Bedeutung und dem Auswand an Kapital und Mühe entsprechende Verwertung. Anderseits drängt die fortschreitende Mechanisserung und Kationaliserung im Leben und Wirken der Menschen, insbesondere der industriellen und gewerblichen Produktion, sowie des Personens und Güterverkehrs, nach immer neuen Betriedsvorteilen, d. i. Mehrleistung und Heuerungen erzielt werden können.

Die beste Gelegenheit, Ersindungen und Patente den ausländischen Industriellen, Gewerbetreibenden und Handelskausteuten bekannt zu machen, bietet die Beteiligung an der vom 17.—27. Mai stattsindenden 8. Schweizer

Muftermeffe in Bafel.

Ausstellungswesen.

auf die vielkach noch unbefriedigende soziale und materielle **Zürcherisch-kantonale Ausstellung in Winterthur.** Stellung der Musiker und erwähnte auch die weitgehende Vom 11. bis 28. September 1924 wird in Winterthur